Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Saarland

// INFO //

Informationen für Wahlvorstände

ÖPR-Version| Stand: Januar 2021

GEW-Information für GEW-Mitglieder in Wahlvorständen

I. Bestellung und Aufgaben des Wahlvorstandes

1. Allgemeines

Der Wahlvorstand wird spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates von diesem bestellt (i.d.R. spätestens bis Ende Januar); besser ist es, die Bestellung frühzeitig vorzunehmen, damit der Wahlvorstand Zeit hat sich einzuarbeiten.

Für den Fall, dass der Personalrat den Wahlvorstand nicht bestellt, oder kein Personalrat vorhanden ist, wird der Wahlvorstand in einer Personalversammlung gewählt, die auf Antrag von 3 wahlberechtigten Angehörigen einer Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft vom Dienststellenleiter (Schulleitung) einzuberufen ist.

Findet keine Personalversammlung statt, oder wird in ihr kein Wahlvorstand gewählt, bestellt der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes auf Antrag von 3 Wahlberechtigten, der Leitung der Dienststelle oder einer Gewerkschaft den Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand besteht immer aus 3 Personen. Diese müssen in der jeweiligen Dienststelle wahlberechtigt sein. Für jedes Wahlvorstandsmitglied **soll** ein Ersatzmitglied benannt werden. Die Personalversammlung bzw. der Personalrat wählt aus den 3 Mitgliedern des Wahlvorstandes die/den Vorsitzende/n des Wahlvorstandes. Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Wahlvorstandes vor, lädt ein und leitet die Sitzungen. Sie/Er vertritt den Wahlvorstand – im Rahmen der gefassten Beschlüsse – gegenüber dem Leiter der Dienststelle, den Gewerkschaften und externen Stellen. Niederschriften über Beschlüsse des Wahlvorstandes sind vom gesamten Wahlvorstand zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sind schriftlich zu fassen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Eine Abschrift bzw. Kopie der Bekanntmachung erfolgt an gut geeigneter Stelle (z. B. am schwarzen Brett) in der Dienststelle und auch in Nebenstellen/ Teilen der Dienststelle. Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf elektronischem Weg innerhalb der Dienststelle erfolgen. Falls alle Angehörigen der Dienststelle Zugang zu der internen Kommunikationstechnik der Dienststelle haben, kann die Bekanntgabe auch ausschließlich elektronisch erfolgen.

2. Im Einzelnen

Die erste Aufgabe des Wahlvorstandes nach seiner Wahl besteht darin, dass er unverzüglich die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder und der/des Vorsitzenden bekannt gibt. Dies geschieht am besten durch Aushang am schwarzen Brett und sollte spätestens am Tage nach der Benennung erfolgen. Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind mit Ausnahme der Stimmauszählung nicht öffentlich. Beauftragte der in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften sind berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Ihnen werden der Zeitpunkt der Sitzungen und die Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt.

Zur Durchführung der Wahl zum Personalrat obliegen dem Wahlvorstand folgende Aufgaben:

2.1 Erstellung und Aushang des Wählerverzeichnisses

2.2 Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis

2.3 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder

2.4 Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens

2.5 Behandlung und Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge

2.6 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

2.7 Vorbereitung der Stimmzettel und der Stimmabgabe

2.8 Durchführung der Stimmabgabe

2.9 Neu: Sonderregelung zur schriftlichen Stimmabgabe für die PR-Wahl 2021

2.10 Feststellung des Wahlergebnisses

2.11 Anfertigung der Wahlniederschrift

2.12 Benachrichtigung der gewählten Personalratsmitglieder

2.13 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

2.14 Übergabe der Wahlunterlagen an den gewählten Personalrat

2.15 Einberufung der konstituierenden Sitzung des gewählten Personalrates

2.16 Durchführung der Wahl des Hauptpersonalrates in den Schulen.

Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet damit, dass der neu gewählte Personalrat in seiner konstituierenden Sitzung einen Wahlleiter bestellt bzw. bei einem 1-Personen-Personalrat nach Eröffnung der konstituierenden Sitzung und Übergabe der Wahlunterlagen.

2.1 Erstellung und Aushang des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand aufgestellt. Die zur Erstellung erforderlichen Unterlagen müssen von der Dienststelle zur Verfügung gestellt werden. In das Wählerverzeichnis werden alle Angehörigen der Dienststelle eingetragen, die wahlberechtigt sind. Die beamteten und angestellten Lehrer, Lehrhilfskräfte, pädagogischen Unterrichtshilfen und anderen erzieherisch, pflegerisch oder therapeutisch Tätigen bilden gemeinsam eine Gruppe; sie müssen Angehörige des öffentlichen Dienstes sein. (Bildungsministerium)

Das Wählerverzeichnis enthält die Namen, Anschrift (privat) und das Geburtsdatum des Wahlberechtigten.

Ausgelegt wird allerdings nur ein Auszug davon; das Geburtsdatum und die Anschrift werden nicht öffentlich ausgelegt. Diese Informationen verbleiben beim Wahlvorstand in den Unterlagen. Ausgelegt wird nur der Name der Dienststelle und Name und Vorname der Wahlberechtigten.

Wahlberechtigt sind nach § 12 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (SPersVG) alle Angehörigen der Dienststelle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Leiter der Dienststelle und sein ständiger Vertreter sind nicht wahlberechtigt.

Die Dauer der Zugehörigkeit zu Dienststelle und der Umfang der Arbeitszeit haben keine Auswirkung auf die Wahlberechtigung, mit folgender Ausnahme: Wer zu einer Dienststelle abgeordnet oder zugewiesen wird ist wahlberechtigt, sobald er der Dienststelle 3 Monate angehört. Lehrkräfte,

die an mehreren Schulen tätig sind, sind dort wahlberechtigt und wählbar, wo sie überwiegend tätig sind. Bei gleichem Beschäftigungsumfang entscheidet die Lehrkraft, wo sie wählt und damit auch wählbar ist. Lehrkräfte, deren Dienststelle eine Förderschule ist, die gleichzeitig sonderpädagogisches Förderzentrum ist, sind nur an dieser Förderschule wahlberechtigt und wählbar. Referendare dürfen an ihrer Einsatzschule nicht wählen, sofern sie nur Unterricht im Rahmen ihrer Ausbildung erteilen. Wenn sie zusätzlich Unterricht gegen Bezahlung erteilen, werden sie für den Örtlichen Personalrat wahlberechtigt.

Wer am Wahltag (letzter Wahltag) länger als 6 Monate beurlaubt ist unter Wegfall der Dienstbezüge, ist nicht wahlberechtigt.

2.2 Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Angehörige einer Dienststelle kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Dieser Einspruch kann die eigene Person oder auch andere Angehörige der Dienststelle betreffen. Der Einspruch muss schriftlich und innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgen.

Der Wahlvorstand muss unverzüglich über den Einspruch entscheiden und die Entscheidung schriftlich mitteilen; diese Mitteilung muss spätestens einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgen. Die Entscheidung ist zu begründen. Ist der Einspruch begründet, erfolgt eine entsprechende Korrektur.

Bei offensichtlichen Fehlern erfolgt eine Korrektur des Wählerverzeichnisses von Amts wegen durch den Wahlvorstand.

2.3 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder

Nach § 15 der SPersVG besteht der Personalrat in Dienststellen

mit	5 – 20	**wahlberechtigten** Angehörigen	aus 1 Person,
bei	21 – 50	**wahlberechtigten** Angehörigen	aus 3 Personen,
bei	51 – 100	**wahlberechtigten** Angehörigen	aus 5 Personen,
bei	101 – 200	**wahlberechtigten** Angehörigen	aus 7 Personen.

Die Anzahl der Mitglieder des Personalrates wird vom Wahlvorstand anhand der Unterlagen, die von der Dienststelle ausgehändigt werden, festgestellt.

Maßgeblich für die Feststellung ist die Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle am 7. Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

Eine fehlerhafte Feststellung der Zahl der Personalratsmitglieder ist ein Grund für eine Anfechtung der Wahl.

2.4 Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben muss spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlassen und bekannt gemacht werden.

Das Wahlausschreiben hat den Zweck die Wahl bekannt zu machen und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Deshalb ist es wichtig, dass es so ausgelegt wird, dass jeder Wahlberechtigte es einsehen kann. Gleichzeitig müssen auch das SPersVG und die Wahlordnung zum SPersVG mit ausgelegt werden.

Das Wahlausschreiben wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben und am Tag seines Erlasses bekannt gegeben.

Inhalt des Wahlausschreibens:

- Ort und Tag des Erlasses des Wahlausschreibens;
- Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder;
- Angabe über den Ort, wo das ausführliche Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- Hinweis darauf, dass nur wahlberechtigte Angehörige der Dienststelle wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- Hinweis auf die Möglichkeit gegen das Wählerverzeichnis innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch beim Wahlvorstand einlegen zu können. Der letzte Tag der Einspruchsfrist muss angegeben werden;
- Angaben zu der Mindestzahl der wahlberechtigten Angehörigen, die einen Wahlvorschlag von Angehörigen der Dienststelle unterzeichnen müssen;
- Hinweis darauf, dass ein Angehöriger einer Dienststelle nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf;
- Hinweis für in der Dienststelle vertretene Gewerkschaften, dass ihr Wahlvorschlag von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein muss;
- die Aufforderung Wahlvorschläge innerhalb von 18 Kalendertagen seit Erlass des Wahlausschreibens einzureichen, der letzte Tag der Einreichungsfrist und der Ort sind anzugeben; der Wahlvorstand kann den Beginn der Einreichungsfrist um 3 Kalendertage verschieben und das Ende der üblichen Dienstzeit am letzten Einreichungstag als Ende der Einreichungsfrist festlegen.
- Hinweis darauf, dass nur innerhalb der Frist eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden können, und dass nur gewählt werden kann, wer vorgeschlagen worden ist;
- der Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge;
- Ort/e und Zeit/en der Stimmabgabe;
- Hinweis auf die Möglichkeit und das Verfahren der schriftlichen Stimmabgabe;
- Ort und Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses.

Muster sind als Anlage beigefügt. Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit korrigiert werden.

Mit Erlass und Aushang des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

2.5 Behandlung und Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn der Frist eingegangen.

Wahlvorschläge gelten dann als eingegangen, wenn sie in den Zugriffsbereich eines Mitgliedes des Wahlvorstandes gelangt sind. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los. Zu dieser Losentscheidung sind die Vertretungsberechtigten der Listen einzuladen.

Die Wahlvorschläge haben folgenden Inhalt:

1. Jeder Wahlvorschlag soll doppelt so viel Bewerber*innen haben wie Personalratsmitglieder zu wählen sind.
2. Die Namen der Bewerber*innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit laufender Nummer zu versehen. Zu den Namen und Vornamen der Bewerber*innen ist noch die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben.
3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1/20 der wahlberechtigten Angehörigen unterzeichnet sein bzw. bei Einreichung durch eine Gewerkschaft von einer/m Beauftragten der Gewerkschaft.
4. Der Unterzeichner eines Wahlvorschlages, der seinen Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlvorstand vertritt, Erklärungen abgibt bzw. Entscheidungen des Wahlvorstandes entgegennimmt, sollte gekennzeichnet werden. Falls dies nicht Fall ist, ist diejenige Vertreterin/derjenige Vertreter des Wahlvorschlages, der an 1. Stelle steht.
5. Die Wahlvorschläge können mit einem Kennwort (z.B. „GEW“) versehen werden.
6. Dem Wahlvorschlag müssen die schriftlichen Zustimmungen der Bewerber*innen zum Wahlvorschlag beigefügt werden.

Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich und gibt mangelhafte Wahlvorschläge umgehend zurück mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb von 3 Kalendertagen zu beseitigen. Auf den Wahlvorschlägen ist Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. (Näheres zum Verfahren in § 10 der Wahlordnung)

Werden die Mängel nicht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig. Nicht fristgerechtet eingegangene Wahlvorschläge sind ebenso ungültig (siehe auch Anmerkung zu Fristen).

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit 6 Monaten der Dienststelle angehören. Stichtag ist der letzte Wahltag.

Nicht wählbar sind die Leiter*innen der Dienststellen und die ständigen Vertreter*innen.

Nicht wählbar ist auch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat.

Mitglieder des Wahlvorstandes sind wählbar.

2.6 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand gibt die als gültig anerkannten Wahlvorschläge nach Ablauf der im Wahlausschreiben genannten Einreichungsfrist unverzüglich bekannt.

Bei einer Nachfrist zur Korrektur von Wahlvorschlägen (3 Kalendertage) erfolgt die Bekanntgabe nach Ablauf der Nachfrist.

Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nummeriert.

Die Bekanntgabe sollte allerdings spätestens 5 Tage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erfolgen.

Zu diesem Zeitpunkt sollten auch die Stimmzettel schon bereit liegen.

Die Namen der Unterzeichner von Wahlvorschlägen werden nicht veröffentlicht.

Sind nach Ablauf der Frist und auch der Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies durch Aushang bekannt und fordert gleichzeitig zur Einreichung von

Wahlvorschlägen innerhalb von 6 Kalendertagen auf. Er weist darauf hin, dass ohne gültige Wahlvorschläge kein Personalrat gewählt werden kann. Gehen auch innerhalb dieser Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge ein, gibt der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, dass die Wahl nicht stattfinden kann. Sein Amt ist damit erloschen.

2.7 Vorbereitung der Stimmzettel und der Stimmabgabe

Der Wahlvorstand fertigt die Stimmzettel an, sobald feststeht, ob gültige und wie viele gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt in einem Wahlumschlag. Da es sich um eine geheime Wahl handelt, müssen die Stimmzettel und die Wahlumschläge für alle Wähler*innen der jeweiligen Dienststelle, an der gewählt wird, gleich sein.

Ist dies nicht der Fall, ist die Wahl anfechtbar.

Vor der Erstellung der Stimmzettel muss der Wahlvorstand feststellen, nach welchem Verfahren gewählt wird.

Für die Wahl der örtlichen Personalräte kommen folgende Verfahren in Frage:

- **Beim Einpersonen-Personalrat:**

  Es findet grundsätzlich Mehrheitswahl (Personenwahl) statt; in zwei getrennten Wahlgängen.

  Im ersten Wahlgang wird das Personalratsmitglied gewählt, im zweiten Wahlgang das Ersatzmitglied (Ein Musterstimmzettel ist als Anlage beigefügt).

- **Beim Mehrpersonen-Personalrat:**
  Da alle wahlberechtigten Angehörige der jeweiligen Dienststelle eine gemeinsame Gruppe bilden (der Beschäftigungsstatus spielt keine Rolle) findet eine gemeinsame Wahl statt.
  Gemeinsame Wahl kann in zwei Formen stattfinden.
  Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) wird gewählt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.
  Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (auch Listenwahl genannt) ist zu wählen, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge (Listen) eingegangen sind. (Zwei Musterstimmzettel sind als Anlage beigefügt)
  Unabhängig von Wahlverfahren findet nur eine Wahlhandlung statt.
  Für die schriftliche Stimmabgabe sind Stimmzettel und Wahlumschlag sowie ein größerer Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes und Name und Anschrift des Wahlberechtigten auf Aufforderung bereit zu halten bzw. zuzusenden.
  Die Aushändigung bzw. Übersendung der Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis festzuhalten.
  Der Freiumschlag muss von den Wahlberechtigten so rechtzeitig abgegeben bzw. zugesandt werden, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

2.8 Durchführung der Stimmabgabe

Der Wahlvorstand muss dafür Sorge tragen, dass die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der geheimen Wahl erfolgen kann.

Das bedeutet, dass die Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt werden können und die Stimmabgabe in einem verschlossenen Wahlumschlag erfolgt. Für die Abgabe der Stimmzettel ist eine verschlossene Wahlurne bereitzuhalten.

Bei der Stimmabgabe müssen 2 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, beim Einsatz von Wahlhelfern genügt 1 Mitglied des Wahlvorstandes. Wählen kann nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu notieren, damit sichergestellt wird, dass Wahlberechtigte nur einmal wählen. Findet die Stimmabgabe über mehrere Tage statt, muss sichergestellt werden, dass die Urne nicht geöffnet werden kann. Sollte die Urne so beschädigt sein, dass eine Manipulation der Stimmzettel möglich war, sind die Unterlagen (Wahlumschlag mit Stimmzettel) zu vernichten und die Wahl neu durchzuführen.

Die schriftlich abgegebenen Stimmen werden – nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis – unmittelbar vor dem Abschluss der gesamten Wahlhandlung vom Wahlvorstand in die Urne eingeworfen.

Sollten die Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe nach Abschluss der Wahlhandlung eintreffen, vermerkt der Wahlvorstand Datum und Uhrzeit des Eingangs auf dem Briefumschlag und nimmt diese ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

2.9 Neu: Sonderregelung zur schriftlichen Stimmabgabe für die PR-Wahl 2021

Mit der Änderung der Wahlordnung vom 1. Dezember 2020 ist für die Personalratswahl 2021 eine Sonderregelung für die schriftliche Stimmabgabe getroffen worden.

Wenn zum vorgesehenen Zeitpunkt der Stimmabgabe eine persönliche Stimmabgabe in der Dienststelle nicht sichergestellt ist, kann der Wahlvorstand schriftliche Stimmabgabe anordnen. Dies kann in Ergänzung zur persönlichen Stimmabgabe erfolgen oder auch generell für die Stimmabgabe. In diesem Falle muss der Wahlvorstand allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zustellen. Die Kosten dafür trägt die Dienststelle.

Falls bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht absehbar war, dass eine persönliche Stimmabgabe nicht sichergestellt ist, kann die schriftliche Stimmabgabe auch nach dem Erlass des Wahlausschreibens vom Wahlvorstand angeordnet werden. Das Wahlausschreiben ist dann entsprechend zu ergänzen. Sind die Bekanntgaben des Wahlvorstandes ausschließlich elektronisch erfolgt, ist die Ergänzung des Wahlausschreibens auch elektronisch bekannt zu geben. Falls nicht, ist das geänderte Wahlausschreiben den Wahlberechtigten auf Antrag zu zusenden. In jedem Fall müssen die Wahlberechtigten über die Änderung informiert werden und einen Zugang zu dem geänderten Wahlausschreiben haben.

Sollte aufgrund des Zeitablaufs ein neuer Termin für die Stimmabgabe vom Wahlvorstand festgesetzt werden, behalten alle für die Wahl getroffenen Vorbereitungen und die eingereichten Wahlvorschläge ihre Gültigkeit bis zum 31.12. 2021. Bis zu diesem Termin muss die Wahl durchgeführt sein.

Bei Abbruch der Wahl, wenn z. B. auch in der Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind, gilt diese Regelung nicht. Dann muss die Personalratswahl neu eingeleitet werden.

Da die Wahlvorstände in den Dienststellen auch für die Stimmabgabe und die Feststellung des Wahlergebnisses für die Hauptpersonalratswahlen zuständig sind, ist es ratsam, den Termin der Stimmabgabe und die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe mit dem Wahlvorstand für die Hauptpersonalratswahlen abzustimmen.

2.10 Feststellung des Wahlergebnisses

Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe, aber spätestens am 3. Arbeitstag danach stellt der Wahlvorstand das Ergebnis fest. (Der Termin ist im Wahlausschreiben festgehalten).

Der Wahlvorstand prüft die Stimmzettel und sortiert gültige und ungültige Stimmen. Über die Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand. Die nicht gültigen Stimmen sind gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren, ebenso die gültigen Stimmen; die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen. In der Wahlniederschrift ist für jeden ungültigen Stimmzettel die Begründung festzuhalten.

Gezählt werden bei Mehrheitswahl (Personenwahl) die auf einzelne Bewerber*innen fallenden Stimmen, bei Verhältniswahl (Listenwahl) die auf die jeweiligen Listen entfallenden Stimmen. Alle Wahlberechtigten und die Vertreter*innen von Gewerkschaften haben Zugang zu der Sitzung in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Die Verteilung der Sitze beim Einpersonenpersonalrat erfolgt nach Mehrheit der Stimmen sowohl beim Personalratsmitglied als auch beim Ersatzmitglied.

Beim Mehrpersonenpersonalrat, der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, sind diejenigen Bewerber*innen gewählt, die die Mehrheit der Sitze auf sich vereinigen.

Beim Mehrpersonenpersonalrat, der nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (2 oder mehr Wahlvorschlagslisten), erfolgt die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Verfahren:

z.B.: 40 gültige Stimmen, 3 Mitglieder im Personalrat

Liste A 28 Stimmen		Liste B 12 Stimmen	
Sitz 1 : 28	(28 : 1)	Sitz 3 : 12	(12 : 1)
Sitz 2 : 14	(28 : 2)	6	(12 : 2)

Ersatzmitglieder sind die jeweils auf der Liste folgenden Mitglieder der jeweiligen Wahlvorschlagsliste.

Bei Mehrheitswahl sind es jeweils die auf der einen Liste folgenden Mitglieder der Wahlvorschlagsliste.

Bei Stimmengleichheit wird ein Losentscheid durchgeführt.

2.11 Anfertigung der Wahlniederschrift

Der Wahlvorstand muss über die Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift anfertigen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- bei zweifelhaften Stimmen die Begründung für die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmen,
- bei Verhältniswahl (Listenwahl) die Zahl der auf jede Liste entfallenden Stimmen sowie die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung auf die Vorschlagslisten (Verfahren nach d'Hondt),
- bei Mehrheitswahl (Personenwahl) die Zahl der auf jeden Bewerber*innen entfallenden Stimmen,
- die Namen der gewählten Bewerber*innen,
- beim 1-Personen-Personalrat der Name des Ersatzmitgliedes,

- besondere Vorkommnisse z.B. Störungen der Wahlhandlung, Beschwerden von Wahlberechtigten über Beeinflussung etc..

Die Niederschrift wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Die Niederschrift wird wie folgt verteilt:

- Aushang für die Beschäftigten der Dienststelle,
- 1 Exemplar für den neu gewählten Personalrat,
- 1 Exemplar für die Dienststellenleitung
- 1 Exemplar für die Gewerkschaften

Ein Muster ist als Anlage beigefügt

2.12 Benachrichtigung der gewählten Personalratsmitglieder

Die gewählten Personalratsmitglieder werden nach Feststellung des Wahlergebnisses schriftlich über das Wahlergebnis informiert.

Falls eine Bewerber*in die Wahl ablehnt, rückt der nächste auf der Liste nach. Die Ablehnung der Wahl ist nur bis zur konstituierenden Sitzung des Personalrates möglich.

2.13 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt die Namen der gewählten Bewerber*innen durch Aushang (14 Tage) in der Dienststelle bekannt. Werden offensichtliche Fehler bei der Berechnung des Wahlergebnisses bekannt, hat der Wahlvorstand diese von Amts wegen zu korrigieren.

Mit Beginn des Aushanges (am Tage danach) beginnt eine 14-tägige Wahlanfechtungsfrist zu laufen. Innerhalb dieser Zeit können in den Dienststellen vertretene Gewerkschaften oder mindestens 3 Wahlberechtigte die Wahl anfechten. Das gleiche Recht hat auch der Leiter der Dienststelle. Die Anfechtung der Wahl erfolgt beim Verwaltungsgericht; nicht beim Wahlvorstand.

Bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes führen die gewählten Personalräte ihr Amt fort.

2.14 Übergabe der Wahlunterlagen an den gewählten Personalrat

Die Wahlunterlagen werden dem Personalrat – nach der konstituierenden Sitzung – vollständig übergeben. Dieser muss diese bis zur nächsten Personalratswahl aufbewahren.

Zu den Wahlunterlagen gehören:

- sämtliche Aushänge (Wahlausschreiben, Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge etc.),
- Stimmzettel und die Unterlagen für die Briefwahl,
- Eingereichte Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen,
- Einsprüche, Protokolle der Sitzungen des Wahlvorstandes,
- alle weiteren Unterlagen, die für die Wahl von Bedeutung sind.

Die Angehörigen der Dienststelle und die Dienststellenleitung haben ein Einsichtsrecht in die Wahlunterlagen.

Im Falle einer Wahlanfechtung erhält das Verwaltungsgericht die vollständigen Wahlunterlagen.

2.15 Einberufung der konstituierenden Sitzung des gewählten Personalrates

Der Wahlvorstand muss die gewählten Personalratsmitglieder innerhalb einer Woche zu einer konstituierenden Sitzung einladen. Die Sitzung muss in dieser Wochenfrist stattfinden. Dabei genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seines Vertreters (in Verhinderungsfall).

Der Wahlvorstand eröffnet und leitet diese Sitzung bis die gewählten Personalräte eine/n Wahlleiter/in (zur Wahl des Personalratsvorstandes) gewählt haben.

Der Wahlvorstand übergibt bei der Sitzung die vollständigen Wahlunterlagen an den Personalrat.

Bei einem Einpersonenpersonalrat wird auch eine konstituierende Sitzung durchgeführt; allerdings findet keine Wahl eines Personalratsvorstandes statt.

Die/Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übergibt die Wahlunterlagen an den gewählten Personalrat.

Mit der Übergabe der Wahlunterlagen in der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit des Wahlvorstandes.

2.16 Durchführung der Wahl des Hauptpersonalrates in den Schulen

Nach § 34 der Wahlordnung sind die örtlichen Wahlvorstände in den Schulen auch für die Wahl des Hauptpersonalrates zuständig. Dies erfolgt im Auftrag und nach den Richtlinien des Hauptwahlvorstandes. Dabei fallen dem örtlichen Wahlvorstand folgende Aufgaben zu:

- Bekanntgabe der Mitglieder des Hauptwahlvorstandes incl. dienstlicher Anschrift des/der Vorsitzenden
- Erstellung des Wählerverzeichnisses der Schulen und die Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis
- Bekanntgabe des Wahlausschreibens für die Wahl des Hauptpersonalrates
- Ergänzung des Wahlausschreibens um folgende Angaben:
  - Ort der Auslage von Wählerverzeichnis und Wahlordnung
  - Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis
  - Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge
  - Ort und Zeit der Stimmabgabe
  - Hinweis auf Möglichkeit und Verfahren der schriftlichen Stimmabgabe
  - Vermerk über den ersten und letzten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens.
- Bekanntgabe von Mitteilungen des Hauptwahlvorstandes
- Durchführung der Wahl in den Schulen
- Feststellung des Wahlergebnisses und unverzügliche schriftliche Mitteilung an den Hauptwahlvorstand; das Sammeln von Stimmzetteln und eine postalische oder persönliche Zustellung der Stimmzettel an den Wahlvorstand für die Hauptpersonalratswahlen zur Auszählung sind nicht zulässig.
- Aushang der Mitteilung über die gewählten Mitglieder des Hauptpersonalrates

Die Wahlunterlagen zur Wahl des Hauptpersonalrates (Wahlausschreiben, Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel etc.) werden bis zur nächsten Wahl vom örtlichen Personalrat aufbewahrt.

II. Rechtsstellung der Mitglieder des Wahlvorstandes

Die Arbeit des Wahlvorstandes findet während der Arbeitszeit statt. Die Dienststelle hat die erforderliche Freistellung der Mitglieder des Wahlvorstandes zu regeln.

Mitglieder des Wahlvorstandes haben – bei Bedarf – einen Schulungsanspruch um sich die erforderlichen Kenntnisse aneignen zu können. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn jemand dieses Amt zum 1. Mal ausübt. Darüber hinaus besteht natürlich die Möglichkeit sich bei der Geschäftsstelle der GEW zu erkundigen bzw. bei den Dienststellen (Schule, Bildungsministerium).

Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Mitglieder des Wahlvorstandes haben bei Reisen im Zusammenhang mit der Personalratswahl Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Saarländischen Reisekostengesetz. Mitglieder des Wahlvorstandes haben einen besonderen Kündigungsschutz (wichtig für angestellte Lehrkräfte!!!). Vom Zeitpunkt ihrer Wahl bis 3 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist keine ordentliche Kündigung möglich.

III. Hinweis zu Fristen

In der Anlage findet sich ein Terminplan, der als Vorlage für die Ablaufplanung dienen kann. Die Fristen ergeben sich aus dem SPersVG und der Wahlordnung zum SPersVG.

Wichtige Fristen sind in diesem Papier erwähnt; in der Anlage findet sich die Wahlordnung und ein Auszug aus dem SPersVG, wo man im Bedarfsfalle nachschauen kann.

Ein allgemeiner Hinweis zu den Fristen ist noch von Bedeutung:

Nach § 193 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) wird die Abgabefrist, wenn der vorgesehene letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, Feiertag oder Samstag fällt, verlängert auf den nächsten Werktag. Das ist der Montag bzw. der Werktag nach einem Feiertag.

Unterlagen gelten immer dann als zugestellt, wenn sie in den Zugriffsbereich des Wahlvorstandes (Briefkasten, Postfach) vor Ablauf der Frist gelangt sind. Die Fristen enden immer mit Ablauf eines Arbeitstages (24.00 Uhr).

IV. Anlagen

- Mustervorlagen
- Ablaufplan
- Auszüge aus dem SPersVG
- Wahlordnung

Mitteilung an die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Bestellung

---

Personalrat

_____

_____

_____, den _____

An

_____

_____

_____

_____

Der Personalrat hat Sie zur/zum Vorsitzenden / Mitglied / Ersatzmitglied des Wahlvorstandes für die Durchführung der Personalratswahlen _____bestellt. Diese Bestellung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang dieses Schreibens der/dem Vorsitzenden des Personalrates die Ablehnung erklären.

Der Wahlvorstand hat nach § 1 Abs. 4 WO unverzüglich die Namen seiner Mitglieder durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekanntzugeben und nach § 22 Abs. 1 SPersVG seine Tätigkeit aufzunehmen.

_____

Unterschrift

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand

Ausgehängt am _____

Abzunehmen am _____

_____
(Dienststelle)

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes

Der Personalrat hat am _____ folgende wahlberechtigte Personen zum Wahlvorstand bestellt:

1. _____
   (Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)
2. _____
3. _____

Ersatzmitglied zu 1: _____

Ersatzmitglied zu 2: _____

Ersatzmitglied zu 3: _____

Zur/Zum Vorsitzenden wurde bestimmt:

_____

Zur/Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde bestimmt:

_____

_____
(Ort, Datum, Unterschrift des Wahlvorstandes)

Anschrift des Wahlvorstandes

_____

_____

_____
(Fernsprech-Nummer)

Sprechstunden am _____

von _____ bis _____ Uhr

Ort: _____, den _____

_____	_____	_____
(Vorsitzende/r)	(Beisitzer*in)	(Beisitzer*in)

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes bei Bestellung durch die Personalversammlung

---

Der Wahlvorstand

Ausgehängt am _____

Abzunehmen am _____

_____
(Dienststelle)

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes

Der Personalrat hat am _____ folgende wahlberechtigte Personen zum Wahlvorstand bestellt:

4. _____
   (Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)
5. _____
6. _____

Ersatzmitglied zu 1: _____

Ersatzmitglied zu 2: _____

Ersatzmitglied zu 3: _____

Zur/Zum Vorsitzenden wurde bestimmt:

_____

Zur/Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde bestimmt:

_____

_____
(Ort, Datum, Unterschrift des Wahlvorstandes)

Anschrift des Wahlvorstandes

_____

_____

_____
(Fernsprech-Nummer)

Sprechstunden am _____

von _____ bis _____ Uhr

Ort: _____, den _____

_____	_____	_____
(Vorsitzende/r)	(Beisitzer*in)	(Beisitzer*in)

Wahlausschreiben – Mehrpersonenpersonalrat (Gemeinsame Wahl)

Der Wahlvorstand

Ausgehängt am _____

Abzunehmen am _____

_____
(Dienststelle)

WAHLAUSSCHREIBEN – Gemeinsame Wahl

1. Nach den Vorschriften des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes ist in der Dienststelle

   _____
   (Bezeichnung der Dienststelle)

   ein Personalrat zu wählen.

2. Die Wahl des Personalrates findet statt:

   am _____ von _____ bis _____ Uhr *),

   am _____ von _____ bis _____ Uhr,

   am _____ von _____ bis _____ Uhr,

   am _____ von _____ bis _____ Uhr,

   am _____ von _____ bis _____ Uhr,

   im Wahllokal_____

3. Der zu wählende Personalrat besteht nach der Zahl der in der Regel in der Dienststelle wahlberechtigten Beschäftigten aus _____ Mitgliedern.

4. Die wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle wählen ihre Vertreter*innen gemeinsam

5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Auszug des Wählerverzeichnisses liegt

   _____ aus

   und kann dort von Montag bis Freitag/Samstag *) von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden.

6. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche, spätestens bis zum _____, _____ Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

7. Hiermit werden die wahlberechtigten Beschäftigten bzw. die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, vor Ablauf von 18 Kalendertagen, spätestens bis zum _____, _____Uhr, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber*in einzureichen. Die Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand werktags (außer samstags) von _____ bis _____ Uhr entgegengenommen. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.

   Gewählt werden kann nur, wer auf einem **gültigen** Wahlvorschlag benannt ist.

8. Die Bewerber*innen sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge unter laufender Nummer mit Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung aufzuführen.

9. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Für den von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag genügt die Unterschrift des Beauftragen eines Organs der Gewerkschaft. Eine/r der Unterzeichner*innen soll als Listenvertreter*in bezeichnet werden. Für einen von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann ein der Gewerkschaft angehörende/r Beschäftigte/r der Dienststelle als Listenvertreter*in benannt werden.

10. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber aufweisen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind.
    Die Wahlvorschläge sollen möglichst die Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten enthalten.
    Die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in mehreren Wahlvorschlägen ist unzulässig (§9 Abs. 1 WO). Jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§9 Abs. 3 WO).

11. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Schluss der Stimmabgabe **an der gleichen Stelle** wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht.

12. Wahlberechtigte, die an den Wahltagen verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können von der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) Gebrauch machen. Dazu ist erforderlich, beim Wahlvorstand die notwendigen Unterlagen zur Briefwahl anzufordern. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel muss vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand zugegangen sein.

Nur bei Bedarf

Für folgende Nebenstellen und Teile der Dienststelle hat der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschlossen:

_____

Den in diesen Nebenstellen und Teilen der Dienststellen beschäftigten Wahlberechtigten werden die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe durch den Wahlvorstand übersandt.*)

13. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen

    am _____ von _____ bis _____ Uhr

    im _____aus und stellt das Ergebnis fest.

14. Der Wahlvorstand hat seinen Sitz

    in _____.
    Nur unter dieser Adresse sind Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben.

_____, den _____
(Sitz der Dienststelle) (Tag des Erlasses)

_____ _____ _____
(Vorsitzende/r) (Beisitzer*in) (Beisitzer*in)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Ergänzung bei nachträglicher Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe:

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, nachträglich die schriftliche Stimmabgabe anzuordnen.

Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten vom Wahlvorstand zugesandt. Bereits angeforderte und zugesandte Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe behalten ihre Gültigkeit.

Die Wahlumschläge mit dem Stimmzettel sind an die Anschrift des Wahlvorstandes zu senden bzw. dem Wahlvorstand zu übergeben.

Die Frist für die Einreichung der Wahlumschläge endet am _____ um _____ Uhr.

Der Wahlvorstand zählt die Stimmen am _____ von _____ bis _____ Uhr,

im _____ aus und stellt das Ergebnis fest.

_____, den _____
(Sitz der Dienststelle) (Tag des Erlasses)

_____ _____ _____
(Vorsitzende/r) (Beisitzer*in) (Beisitzer*in)

Schriftliche Stimmabgabe
Wahlausschreiben – Mehrpersonenpersonalrat (Gemeinsame Wahl)

Der Wahlvorstand

Ausgehängt am _____

Abzunehmen am _____

_____
(Dienststelle)

WAHLAUSSCHREIBEN – Gemeinsame Wahl

1. Nach den Vorschriften des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes ist in der Dienststelle
   _____
   (Bezeichnung der Dienststelle)
   ein Personalrat zu wählen.
2. Die Wahl des Personalrates findet in der Zeit vom _____ in Form der schriftlichen Stimmabgabe statt.
3. Der zu wählende Personalrat besteht nach der Zahl der in der Regel in der Dienststelle wahlberechtigten Beschäftigten aus _____ Mitgliedern.
4. Die wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle wählen ihre Vertreter*innen gemeinsam
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Auszug des Wählerverzeichnisses liegt
   _____ aus und kann dort
   von Montag bis Freitag/Samstag *) von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden.
6. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche, spätestens bis zum _____, _____ Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.
7. Hiermit werden die wahlberechtigten Beschäftigten bzw. die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, vor Ablauf von 18 Kalendertagen, spätestens bis zum _____, _____ Uhr, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber*innen einzureichen. Die Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand
   werktags (außer samstags) von _____ bis _____ Uhr entgegengenommen. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.
   Gewählt werden kann nur, wer auf einem **gültigen** Wahlvorschlag benannt ist.
8. Die Bewerberinnen/Die Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge unter laufender Nummer mit Familiename, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung aufzuführen.
9. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Für den von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag genügt die Unterschrift der/des Beauftragen eines Organs der Gewerkschaft. Eine/r der Unterzeichner*in soll als Listenvertreter*in bezeichnet werden. Für einen von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann ein der Gewerkschaft angehörender Beschäftigter der Dienststelle als Listenvertreter*in benannt werden.

10. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind.
Die Wahlvorschläge sollen möglichst die Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten enthalten.
Die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in mehrere Wahlvorschläge ist unzulässig (§9 Abs. 1 WO). Jede/r wahlberechtigte Beschäftigte kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlage abgeben (§9 Abs. 3 WO).

11. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Schluss der Stimmabgabe **an der gleichen Stelle** wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht.

12. Die Wahl findet in Form der schriftlichen Stimmabgabe statt. Die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe werden vom Wahlvorstand allen Wahlberechtigten rechtzeitig zugesandt.

    Die Wahlumschläge mit den Stimmzettel sind mit dem Rückumschlag an die Anschrift des Wahlvorstandes zu senden bzw. dem Wahlvorstand zu übergeben. Die Frist für den Eingang der Wahlumschläge mit dem Stimmzettel endet am _____
    um _____ Uhr.

13. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen

    am _____ von _____ bis _____ Uhr

    im _____aus und stellt das Ergebnis fest.

14. Der Wahlvorstand hat seinen Sitz
    in _____.
    Nur unter dieser Adresse sind Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben.

_____, den _____
(Sitz der Dienststelle) (Tag des Erlasses)

_____ _____ _____
(Vorsitzende/r) (Beisitzer*in) (Beisitzer*in)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Schriftliche Stimmabgabe
Wahlausschreiben – Einpersonen-Personalrat

Der Wahlvorstand

Ausgehängt am _____

Abzunehmen am _____

_____
(Dienststelle)

WAHLAUSSCHREIBEN – Einpersonen-Personalrat

1. Nach den Vorschriften des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes ist in der Dienststelle
   _____
   (Bezeichnung der Dienststelle)
   ein Personalrat zu wählen.
2. Die Wahl des Personalrates findet in der Zeit vom _____ in Form der schriftlichen Stimmabgabe statt.
3. Der zu wählende Personalrat besteht nach der Zahl der in der Regel in der Dienststelle wahlberechtigten Beschäftigten **aus einer Person**.
4. Die wahlberechtigten Beschäftigten wählen ihren gemeinsamen Vertreter/ihre gemeinsame Vertreterin und seinen Ersatzmann/ihre Ersatzfrau nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl) in zwei getrennten Wahlgängen. Im ersten Wahlgang ist das Personalratsmitglied, im zweiten der Ersatzmann/die Ersatzfrau zu wählen.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Auszug des Wählerverzeichnisses liegt
   _____ aus
   und kann dort von Montag bis Freitag/Samstag *) von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden.
6. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche, spätestens bis zum _____, _____ Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.
7. Hiermit werden die wahlberechtigten Beschäftigten bzw. die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, vor Ablauf von 18 Kalendertagen, spätestens bis zum _____, _____Uhr, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber*in einzureichen. Die Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand
   werktags (außer samstags) von _____ bis _____ Uhr entgegengenommen. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.
   Gewählt werden kann nur, wer auf einem **gültigen** Wahlvorschlag benannt ist.
8. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann für jeden Wahlgang nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
9. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Schluss der Stimmabgabe **an der gleichen Stelle** wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht.

10. Die Wähler dürfen ihre Stimme nicht in beiden Wahlgängen derselben Bewerberin/demselben Bewerber geben.

11. Die Wahl findet in Form der schriftlichen Stimmabgabe statt. Die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe werden vom Wahlvorstand allen Wahlberechtigten rechtzeitig zugesandt.

    Die Wahlumschläge mit den Stimmzettel sind mit dem Rückumschlag an die Anschrift des Wahlvorstandes zu senden bzw. dem Wahlvorstand zu übergeben. Die Frist für den Eingang der Wahlumschläge mit dem Stimmzettel endet am _____ um _____ Uhr.

12. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen

    am _____ von _____ bis _____ Uhr

    im _____aus und stellt das Ergebnis fest.

13. Der Wahlvorstand hat seinen Sitz

    in _____.

    Nur unter dieser Adresse sind Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben.

_____, den _____
(Sitz der Dienststelle) (Tag des Erlasses)

_____ _____ _____
(Vorsitzende/r) (Beisitzer*in) (Beisitzer*in)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Wahlausschreiben – Einpersonen-Personalrat

Der Wahlvorstand

Ausgehängt am _____

Abzunehmen am _____

_____
(Dienststelle)

WAHLAUSSCHREIBEN – Einpersonen-Personalrat

1. Nach den Vorschriften des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes ist in der Dienststelle

   _____
   (Bezeichnung der Dienststelle)

   ein Personalrat zu wählen.

2. Die Wahl des Personalrates findet statt:

   am _____ von _____ bis _____ Uhr *),

   am _____ von _____ bis _____ Uhr,

   am _____ von _____ bis _____ Uhr,

   am _____ von _____ bis _____ Uhr,

   am _____ von _____ bis _____ Uhr,

   im Wahllokal_____

3. Der zu wählende Personalrat besteht nach der Zahl der in der Regel in der Dienststelle wahlberechtigten Beschäftigten **aus einer Person**.

4. Die wahlberechtigten Beschäftigten wählen ihren gemeinsamen Vertreter/ihre gemeinsame Vertreterin und seinen Ersatzmann/ihre Ersatzfrau nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl) in zwei getrennten Wahlgängen. Im ersten Wahlgang ist das Personalratsmitglied, im zweiten der Ersatzmann/die Ersatzfrau zu wählen.

5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Auszug des Wählerverzeichnisses liegt

   _____ aus

   und kann dort von Montag bis Freitag/Samstag *) von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden.

6. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche, spätestens bis zum _____, _____ Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

7. Hiermit werden die wahlberechtigten Beschäftigten bzw. die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, vor Ablauf von 18 Kalendertagen, spätestens bis zum _____, _____Uhr, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerber einzureichen. Die Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand werktags (außer samstags)

von _____ bis _____ Uhr entgegengenommen. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.

Gewählt werden kann nur, wer auf einem **gültigen** Wahlvorschlag benannt ist.

8. Die Bewerber*innen sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge unter laufender Nummer mit Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung aufzuführen.

9. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Für den von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag genügt die Unterschrift der/des Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft. Eine/r der Unterzeichner*in soll als Listenvertreter*in bezeichnet werden. Für einen von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann ein der Gewerkschaft angehörende/r Beschäftigte/r der Dienststelle als Listenvertreter*in benannt werden.

10. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind.
Die Wahlvorschläge sollen möglichst die Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten enthalten.
Die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in mehreren Wahlvorschlägen ist unzulässig (§9 Abs. 1 WO). Jede/r wahlberechtigte Beschäftigte kann ihre/seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§9 Abs. 3 WO).

11. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Schluss der Stimmabgabe **an der gleichen Stelle** wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht.

12. Wahlberechtigte, die an den Wahltagen verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können von der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) Gebrauch machen. Dazu ist erforderlich, beim Wahlvorstand die notwendigen Unterlagen zur Briefwahl anzufordern. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel muss vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand zugegangen sein.

Nur bei Bedarf

Für folgende Nebenstellen und Teile der Dienststelle hat der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschlossen:

_____

Den in diesen Nebenstellen und Teilen der Dienststellen beschäftigten Wahlberechtigten werden die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe durch den Wahlvorstand übersandt.*)

13. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen

am _____ von _____ bis _____ Uhr

im _____aus und stellt das Ergebnis fest.

14. Der Wahlvorstand hat seinen Sitz

in _____.
Nur unter dieser Adresse sind Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben.

_____, den _____
(Sitz der Dienststelle) (Tag des Erlasses)

_____ _____ _____
(Vorsitzende/r) (Beisitzer*in) (Beisitzer*in)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Ergänzung bei nachträglicher Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe:

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, nachträglich die schriftliche Stimmabgabe anzuordnen.

Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten vom Wahlvorstand zugesandt. Bereits angeforderte und zugesandte Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe behalten ihre Gültigkeit.

Die Wahlumschläge mit dem Stimmzettel sind an die Anschrift des Wahlvorstandes zu senden bzw. dem Wahlvorstand zu übergeben.

Die Frist für die Einreichung der Wahlumschläge endet am _____ um _____ Uhr.

Der Wahlvorstand zählt die Stimmen am _____ von _____ bis _____ Uhr,

im _____ aus und stellt das Ergebnis fest.

_____, den _____
(Sitz der Dienststelle) (Tag des Erlasses)

_____ _____ _____
(Vorsitzende/r) (Beisitzer*in) (Beisitzer*in)

DARF NICHT AUSGELEGT WERDEN

WÄHLERVERZEICHNIS
der wahlberechtigten Beschäftigten der

.....

(Bezeichnung der Dienststelle)

Lfd. Nr.	Familien-name	Vorname	Geburts-datum [1)]	Wohnungs-anschrift [1)]	Eintragung des Wahlvorstandes		
					für schriftliche Wahl Unterlagen übersandt bzw. ausgehängt am:	an der Wahl teilgenommen	Vermerke über Berichtigungen (Änderungen)

[1)]**Anmerkung**

Der neue §2 Abs. 2 WO schreibt vor, dass lediglich ein Auszug des Wählerverzeichnisses oder ein gesondertes Verzeichnis ohne Angabe des Geburtsdatums oder der Wohnanschrift ausgelegt werden darf.

Die Spalten „Geburtsdatum“ und „Wohnungsanschrift“ dürfen in dem Auszug bzw. in dem gesonderten Verzeichnis nicht enthalten sein; Eintragungen des Wahlvorstandes sind nur für diesen bestimmt und dürfen **nicht** ausgelegt werden.

Wahlvorschläge für Personenwahl

Eingang : Tag .....

Uhrzeit .....

WAHLVORSCHLAG

für die Wahl des Personalrates .....

(Dienststelle)

Der Wahlvorschlag erhält folgendes Kennwort:

Zur Wahl werden folgende Bewerber*innen vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Amts- oder Berufs-bezeichnung	Dienststelle

Anlagen: Zustimmungserklärungen

Listenvertreter*in: _____

Unterschriften der Unterzeichner des Wahlvorschlages

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Amts- oder Berufs-bezeichnung	Dienststelle

Wahlvorschläge für gemeinsame Wahl (Liste)

Eingang : Tag .....

Uhrzeit .....

WAHLVORSCHLAG

für die Wahl des Personalrates .....

(Dienststelle)

Der Wahlvorschlag erhält folgendes Kennwort:

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Amts- oder Berufsbe-zeichnung	Dienststelle

<u>Anlagen</u>: Zustimmungserklärungen

Listenvertreter*in: _____

Unterschriften der Unterzeichner des Wahlvorschlages

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Amts- oder Berufs-bezeichnung	Dienststelle

Zustimmungserklärung der Bewerber*innen zur Benennung im Wahlvorschlag

Ich erkläre hiermit, dass ich meiner Benennung im Wahlvorschlag _____ zu der am _____ stattfinden Wahl der Vertreter im Personalrat zustimme und dass ich meine Zustimmung für die Benennung in einem anderen Wahlvorschlag nicht erteilt habe.

_____

(Ort und Datum)

_____

(Unterschrift – Zuname, Vorname)

_____

(Amts- oder Berufsbezeichnung)

_____

(Dienststelle)

Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

Wahlvorstand

_____

(Dienststelle)

Ausgehängt am _____

Abzunehmen am _____

BEKANNTMACHUNG DER GÜLTIGEN WAHLVORSCHLÄGE

Für die gemeinsame Wahl des Personalrates bei _____
(Dienststelle)

liegen folgende gültige Wahlvorschläge vor:

Erster Wahlgang (Personalrat)

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Amts- oder Berufs-bezeichnung	Dienststelle

Zweiter Wahlgang (Ersatzliste)

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Amts- oder Berufs-bezeichnung	Dienststelle

usw.

_____; den _____

_____ _____ _____

(Vorsitzende/r) (Beisitzer*in) (Beisitzer*in)

Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

Wahlvorstand

_____

(Dienststelle)

Ausgehängt am _____

Abzunehmen am _____

BEKANNTMACHUNG DER GÜLTIGEN WAHLVORSCHLÄGE

Für die gemeinsame Wahl des Personalrates bei _____
(Dienststelle)

liegen folgende gültige Wahlvorschläge vor:

Liste 1

Kennwort: _____

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Amts- oder Berufs-bezeichnung	Dienststelle
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				

Liste 2

Kennwort: _____

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Amts- oder Berufs-bezeichnung	Dienststelle
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				

usw.

_____; den _____

_____ _____ _____

(Vorsitzende/r) (Beisitzer*in) (Beisitzer*in)

Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

Wahlvorstand

_____

(Dienststelle)

Ausgehängt am _____

Abzunehmen am _____

BEKANNTMACHUNG DER GÜLTIGEN WAHLVORSCHLÄGE

Für die gemeinsame Wahl des Personalrates bei _____
(Dienststelle)

liegen folgende gültige Wahlvorschläge vor:

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Amts- oder Berufs-bezeichnung	Dienststelle
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				

usw.

_____; den _____

_____ _____ _____

(Vorsitzende/r) (Beisitzer*in) (Beisitzer*in)

Stimmzettel bei Wahl nur eines Personalratsmitgliedes

STIMMZETTEL

für die am _____stattfindende Wahl des Mitgliedes des Personalrates bei _____
(Dienststelle)

Auszufüllen gemäß § 30 Abs. 4 der WO-SPersVG

Erster Wahlgang			Zweiter Wahlgang		
Name	Vorname		Name	Vorname	
1.		◯	1.		◯
2.		◯	2.		◯
3.		◯	3.		◯
4.		◯	4.		◯
usw.		◯	usw.		◯

Im ersten Wahlgang (Linke Seite) wird das Mitglied, im zweiten Wahlgang (Rechte Seite) der Ersatzmann/die Ersatzfrau, der/die beim Ausscheiden oder bei Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt, gewählt.

In jedem Wahlgang (jede Seite) darf nur eine Bewerber*in angekreuzt werden.

In beiden Wahlgängen (auf beiden Listen) darf nicht dieselbe Bewerberin/derselbe Bewerber angekreuzt werden.

Stimmzettel für gemeinsame Wahl (Verhältniswahl)

STIMMZETTEL

für die am _____stattfindende Wahl der Mitgliedes des

Personalrates bei _____
(Dienststelle)

Gemeinsame Wahl

Auszufüllen gemäß § 25 Abs. 2 der WO-SPersVG
Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung

Vorschlagsliste 1

Vorschlagsliste 1 Kennwort:	1._____ (Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung) 2. ._____ 3. ._____	◯
Vorschlagsliste 2 Kennwort:	1._____ (Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung) 2. ._____ 3. ._____	◯
Vorschlagsliste 3 Kennwort:	1._____ (Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung) 2. ._____ 3. ._____	◯

Der Wähler hat nur die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Die Anbringung eines Zusatzes oder Streichung ist unzulässig.

Stimmzettel für gemeinsame Wahl (Mehrheitswahl)

STIMMZETTEL

für die am _____stattfindende Wahl des Personalrates

bei _____
(Dienststelle)

Es sind _____ Personalratsmitglieder zu wählen.

Name, Vorname. Amts- oder Berufsbezeichnung	
1.	◯
2.	◯
3.	◯
4.	◯
usw.	◯

Der Wähler hat die Namen der Bewerber*innen anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden, als Personalratsmitglieder zu wählen sind. Es können nur Bewerber*innen gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.

Niederschrift des Wahlvorstandes über das Wahlergebnis bei gemeinsamer Wahl in der Verhältniswahl (Listenwahl)

Wahlvorstand

_____
(Dienststelle)

WAHLNIEDERSCHRIFT ÜBER DIE WAHL DES PERSONALRATES

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am _____ folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1. Abgegebene Wahlumschläge: _____

   Die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge stimmt mit der Zahl der Wähler, die nach dem Wählerverzeichnis gewählt haben, überein.

2. _____ Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft war, wurden ausgesondert, fortlaufend nummeriert und besonders geprüft.

   Stimmzettel Nr. 1 wurde für ungültig erklärt, weil _____

   _____ .

   Stimmzettel Nr. 2 wurde für ungültig erklärt, weil _____

   _____ .

   usw.

3. Von den _____ abgegebenen Stimmen waren

   _____ gültig und

   _____ ungültig.

4. Es waren _____ Personalratsmitglieder zu wählen.

5. Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag

   Kennwort: _____ _____ Stimmen

   Kennwort: _____ _____ Stimmen

   usw.

6. Berechnung der Aufteilung der Sitze:

Kennwort:	Kennwort:
_____	_____
_____ Stimmen	_____ Stimmen
: 1 = _____	: 1 = _____
: 2 = _____	: 2 = _____
: 3 = _____	: 3 = _____
usw.	usw.

7. Zwischen den gleichen Höchstzahlen _____ der Wahlvorschläge Kennwort: _____ und Kennwort: _____ war ein Losentscheid erforderlich*). Er wurde durch _____ _____ vorgenommen*). Danach entfällt der Sitz auf den Wahlvorschlag mit dem Kennwort _____*).
Gewählt sind in den Personalrat folgende Bewerber*innen:

Wahlvorschlag	Wahlvorschlag
Kennwort: _____	Kennwort: _____
_____	_____
(Familienname, Vorname)	(Familienname, Vorname)
_____	_____
_____	_____
usw.	

8. Dem Personalrat gehören somit als Mitglieder an:

1. _____

(Familienname, Vorname)

2. _____

3. _____

usw.

9. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung bzw. Feststellung des Wahlergebnisses: _____

_____

_____, den _____

_____	_____	_____
(Vorsitzende/r)	(Beisitzer*in)	(Beisitzer*in)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Niederschrift des Wahlvorstandes über das Wahlergebnis bei Personenwahl (Mehrpersonenpersonalrat)

Wahlvorstand

_____
(Dienststelle)

WAHLNIEDERSCHRIFT ÜBER DIE WAHL DES PERSONALRATES

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am _____ folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1. Abgegebene Wahlumschläge: _____
   Die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge stimmt mit der Zahl der Wähler, die nach dem Wählerverzeichnis gewählt haben, überein.

2. _____ Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft war, wurden ausgesondert, fortlaufend nummeriert und besonders geprüft.
   Stimmzettel Nr. 1 wurde für ungültig erklärt, weil _____
   _____ .
   Stimmzettel Nr. 2 wurde für ungültig erklärt, weil _____
   _____ .
   usw.

3. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen hatte folgendes Ergebnis:

   Von den _____ abgegebenen Stimmen waren
   _____ gültig und
   _____ ungültig.

4. Es waren _____ Personalratsmitglieder zu wählen.

5. Die gültigen Stimmen verteilen sich im ersten Wahlgang auf folgende Bewerber*innen:

_____ _____ Stimmen

(Familienname, Vorname)

_____ _____ Stimmen

(Familienname, Vorname)

_____ _____ Stimmen

(Familienname, Vorname)

_____ _____ Stimmen

(Familienname, Vorname)

usw.

Gewählt sind die Bewerber*innen

1._____ .

(Familienname, Vorname)

2. ._____ .

(Familienname, Vorname)

3. ._____ .

(Familienname, Vorname)

4. ._____ .

(Familienname, Vorname)

6. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung bzw. Feststellung des Wahlergebnisses: _____

_____

_____, den _____

_____	_____	_____
(Vorsitzende/r)	(Beisitzer*in)	(Beisitzer*in)

Niederschrift des Wahlvorstandes über das Wahlergebnis bei Personenwahl (Einpersonenpersonalrat)

Wahlvorstand

_____
(Dienststelle)

WAHLNIEDERSCHRIFT ÜBER DIE WAHL DES PERSONALRATES

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am _____ folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1. Abgegebene Wahlumschläge: _____
   Die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge stimmt mit der Zahl der Wähler, die nach dem Wählerverzeichnis gewählt haben, überein.

2. _____ Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft war, wurden ausgesondert, fortlaufend nummeriert und besonders geprüft.
   Stimmzettel Nr. 1 wurde für ungültig erklärt, weil _____
   _____ .
   Stimmzettel Nr. 2 wurde für ungültig erklärt, weil _____
   _____ .
   usw.

3. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen hatte folgendes Ergebnis:

   Von den _____ abgegebenen Stimmen waren
   _____ gültig und
   _____ ungültig.

4. Es waren 1 Personalratsmitglied zu wählen und ein Ersatzmitglied.

5. Die gültigen Stimmen verteilen sich im ersten Wahlgang auf folgende Bewerber*innen:

_____ _____ Stimmen

(Familienname, Vorname)

_____ _____ Stimmen

_____ _____ Stimmen

usw.

Gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber

_____.

(Familienname, Vorname)

Im zweiten Wahlgang verteilen sich die gültigen Stimmen auf folgende Bewerber*innen:

_____ _____ Stimmen

(Familienname, Vorname)

_____ _____ Stimmen

_____ _____ Stimmen

usw.

Als Ersatzmitglied ist somit die Bewerberin/der Bewerber

_____

(Familienname, Vorname)

gewählt.

6. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung bzw. Feststellung des Wahlergebnisses: _____

_____

_____, den _____

_____	_____	_____
(Vorsitzende/r)	(Beisitzer*in)	(Beisitzer*in)

Bekanntmachung des Wahlvorstandes über das Ergebnis der Wahl zum Personalrat bei gemeinsamer Wahl in Verhältniswahl (Listenwahl)

Wahlvorstand

_____
(Dienststelle)

Ausgehängt am _____
Abzunehmen am _____

BEKANNTMACHUNG

1. Bei der Wahl des Personalrates

   am _____ bei _____
   (Dienststelle)

   sind in gemeinsamer Wahl _____ Stimmen abgegeben worden.

   Davon waren _____ Stimmen gültig und

   _____ Stimmen ungültig.

2. Es waren _____ Personalratsmitglieder zu wählen;

3. Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag

   Kennwort: _____ _____ Stimmen

   Kennwort: _____ _____ Stimmen

   usw.

4. Gewählt sind in den Personalrat folgende Bewerber*innen:

Wahlvorschlag	Wahlvorschlag
Kennwort: _____	Kennwort: _____
_____	_____
(Familienname, Vorname)	(Familienname, Vorname)
_____	_____
_____	_____

usw.

5. Dem Personalrat gehören somit als Mitglieder an:

1. _____
(Familienname, Vorname)

2. _____

usw.

_____
(Ort, Datum)

_____	_____	_____
(Vorsitzende/r)	(Beisitzer*in)	(Beisitzer*in)

Vermerk:

Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei Mehrheitswahl erfolgt nach dem gleichen Muster; mit dem Unterschied, dass nur eine Liste bzw. beim Einpersonenpersonalrat die Vorschlagsliste und die Ersatzliste aufgeführt werden.

Mitteilung an die Gewählten und Einladung zur konstituierenden Sitzung

---

Wahlvorstand

beim _____
(Dienststelle)

_____/ Fernruf _____, den _____

Herrn/Frau

_____

_____

Sie sind zum Mitglied des Personalrates der Dienststelle _____
_____ gewählt worden.

Die konstituierende Sitzung des Personalrates, in der die nach § 31 SPersVG vorgeschriebenen Wahlen vorzunehmen sind, findet am _____ in den Räumen_____ statt. Der Sitzungsbeginn wurde auf _____ Uhr festgelegt.

_____
(Unterschrift)

Vorsitzende/r des Wahlvorstandes

Ablaufplan ÖPR-Wahlen

PR-Wahl-Planung	**Termine**
Bestellung des Wahlvorstandes durch den amtierenden Personalrat	
Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes, erste Sitzung des Wahlvorstandes	
Zweite Sitzung des Wahlvorstandes und eventuell dritte Sitzung des Wahlvorstandes	
Erlass und Aushang des Wahlausschreibens und Auslage des Wählerverzeichnisses (spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe)	
Einreichung von Wahlvorschlägen an den Wahlvorstand (18 Tage-Frist)	
Frist von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis	
Sitzung des Wahlvorstandes zur Prüfung der Wahlvorschläge (nach Eingang)	
Nachbesserungsfrist (3 Kalendertage) festsetzen	
Bekanntgabe der Wahlvorschläge	
Stimmabgabe	
Stimmauszählung Feststellung des Wahlergebnisses Anfertigung des Wahlniederschrift	
Benachrichtigung der gewählten Personalratsmitglieder	
Bekanntmachung der gewählten Personalratsmitglieder	
Konstituierende Sitzung des Personalrates	

Hinweis: Nach § 46 der Wahlordnung gelten die Fristen des BGB; falls ein Termin für die Abgabe von Wahlvorschlägen oder die Nachbesserung von Wahlvorschlägen auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, ist der Abgabetermin der 1. Werktag danach.

Auszug aus dem SPersVG

Abschnitt VI Schulen

§ 94 Gruppenbildung, Erweiterung des Personalrats

(1) Die Lehrer, Lehrhilfskräfte, pädagogischen Fachkräfte und anders erzieherisch, pflegerisch oder therapeutisch Tätigen bilden gemeinsam eine weitere Gruppe im Sinne des § 5; die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe schließt die Zugehörigkeit zu einer anderen aus. Für die Beteiligung des Personalrats bleibt die allgemeine Gruppenzugehörigkeit maßgebend.

(2) Hauptberufliche Lehrkräfte, die nach Maßgabe des Privatschulgesetzes Privatschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind, nehmen nur an den Wahlen der für sie zuständigen Stufenvertretungen gemäß § 96 teil.

(3) Lehrer, die an mehreren Schulen unterrichten, sind nur an der Schule wahlberechtigt und wählbar, an der sie überwiegend beschäftigt sind. Bei gleichem Umfang der Beschäftigung entscheidet der Lehrer, in welcher Schule er das Wahlrecht ausübt; entsprechendes gilt für seine Wählbarkeit. Abweichend hiervon sind Lehrer, deren Dienststelle eine Förderschule ist, welche gleichzeitig Sonderpädagogisches Förderzentrum ist, nur an dieser Förderschule wahlberechtigt und wählbar. Lehrer, die an mehreren Schulen unterrichten, sind nur für die Stufenvertretung ihrer Stammschulform wahlberechtigt und wählbar; als Stammschulform gilt in diesem Falle die Schulform, der der Lehrer stellenplanmäßig zugewiesen ist.

(4) Als Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten auch an das Deutsch-Französische Gymnasium abgeordnete französische Lehrkräfte sowie Religionslehrer, die aufgrund eines Gestellungsvertrages in Schulen weisungsgebundene beschäftigt sind, ohne einer Verwaltung im Sinne des § 1 anzugehören.

(5) Als Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt auch das am Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl tätige, vom Großherzogtum Luxemburg dorthin entsandte pädagogische Personal.

§ 95 Dienststellen, Leiter der Dienststellen

(1) Als Dienststelle gilt die Gesamtheit der nicht als Lehrer, Lehrhilfskräfte, pädagogische Fachkräfte oder anders erzieherisch, pflegerisch oder therapeutisch Tätigen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie an Schulkindergärten und Schülerheimen, soweit das Ministerium für Bildung und Kultur Anstellungsbehörde ist. Als Leiter der Dienststelle gilt der Minister für Bildung und Kultur.

(2) Als Dienststelle gilt jeweils die Gesamtheit der Studienreferendare oder der Lehramtsanwärter eines Studienseminars oder eines Landesseminars. Als Leiter der Dienststelle gilt der jeweilige Seminarleiter. Die Amtszeit der betreffenden Personalräte beträgt ein Jahr; § 13 Abs. 1 Buchstabe b findet keine Anwendung.

(3) Eine Gemeinschaftsschule und eine mit ihr durch eine gemeinsame Schulleitung verbundene Erweiterte Realschule oder Gesamtschule gelten als eine Dienststelle. Als Leiter der Dienststelle gilt der gemeinsame Schulleiter.

§ 96 Hauptpersonalräte

(1) Beim Ministerium für Bildung und Kultur werden Hauptpersonalräte gebildet für die staatlichen Lehrer, Studienreferendare, Lehramtsanwärter, Lehrhilfskräfte, pädagogischen Fachkräfte und anderen erzieherisch tätigen Personen

a) an Grundschulen, Schulkindergärten im Grundschulbereich sowie dem staatlichen Studienseminar für die Lehrämter der Primarstufe, für die übergreifenden Lehrämter der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik,

b) an Berufsbildungszentren und dort eingerichteten gymnasialen Oberstufen mit berufsbezogenen Fachrichtungen sowie den Landesseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen,

c) an Gemeinschaftsschulen, Gemeinschaftsschulen in Abendform sowie dem staatlichen Studienseminar für die Lehrämter der Sekundarstufe I,

d) an Gymnasien, am Abendgymnasium, am Saarland-Kolleg sowie am staatlichen Studienseminar für das Lehramt für Gymnasien und Gemeinschaftsschulen,

e) an Förderschulen und Schulkindergärten im Bereich der Förderschulen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nehmen an der Wahl zur allgemeinen Stufenvertretung nicht teil. Der nach § 95 Abs. 1 zu wählende Personalrat nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Stufenvertretung wahr; für die Angehörigen dieser Dienststellen gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Der bei

a) der Hochschule des Saarlandes für Musik Saar,

b) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes,

c) der Hochschule der Bildenden Künste - Saar,

d) dem Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl

gebildete Personalrat nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Stufenvertretung wahr. Die Angehörigen dieser Dienststellen nehmen an der Wahl zur allgemeinen Stufenvertretung nicht teil.

Wahlordnung
zum Saarländischen Personalvertretungsgesetz (WO - SPersVG)

Vom 19. Juni 1973 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1347).

Erster Teil
Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelfer, Bekanntmachungen
§ 2 Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, Wählerverzeichnis
§ 3 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
§ 4 Vorabstimmung
§ 5 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
§ 6 Wahlausschreiben
§ 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist
§ 8 Inhalt der Wahlvorschläge
§ 9 Sonstige Erfordernisse
§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
§ 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge
§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
§ 14 Sitzungsniederschriften
§ 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe
§ 16 Wahlhandlung
§ 17 Schriftliche Stimmabgabe
§ 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
§ 19 Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen
§ 19a Sonderregelungen für die Personalratswahl 2021
§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 21 Wahlniederschrift
§ 22 Benachrichtigung der gewählten Bewerber
§ 23 Bekanntmachung und Berichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche
§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Zweiter Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Unterabschnitt
Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 25 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
§ 26 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl
§ 27 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

Zweiter Unterabschnitt
Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 28 Voraussetzung für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
§ 29 Ermittlung der gewählten Bewerber

Dritter Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Wahl nur eines Mitglieds des Personalrats oder nur eines Vertreters einer Gruppe (Mehrheitswahl)

§ 30 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

Vierter Abschnitt
Wahl der Personalvertretungen in einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes

§ 31 Sonderregelungen

Fünfter Abschnitt
Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter

§ 32 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Zweiter Teil
Wahl der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats

Erster Abschnitt
Wahl des Hauptpersonalrats

§ 33 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats

§ 34 Leitung der Wahl

§ 35 Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, Wählerverzeichnis

§ 36 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Hauptpersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

§ 37 Gleichzeitige Wahl

§ 38 Wahlausschreiben

§ 39 Bekanntmachung des Hauptwahlvorstands

§ 40 Sitzungsniederschriften

§ 41 Stimmabgabe, Stimmzettel

§ 42 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Zweiter Abschnitt
Wahl des Bezirkspersonalrats

§ 43

Dritter Abschnitt
Wahl des Gesamtpersonalrats

§ 44

Vierter Abschnitt
Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen und der Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung

§ 45

Dritter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 46 Berechnung von Fristen

§ 47 Übergangsvorschrift (aufgehoben)

§ 48 Inkrafttreten

Auf Grund des § 117 [1] des Personalvertretungsgesetzes für das Saarland vom 9. Mai 1973 (Amtsbl. S. 289) verordnet die Landesregierung:

Erster Teil
Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1
Wahlvorstand, Wahlhelfer

(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstands lädt die übrigen Mitglieder rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein. Eine Verhinderung eines Mitglieds soll unverzüglich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden; der Vorsitzende lädt sodann das Ersatzmitglied ein. Der Vorsitzende teilt jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft den Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung rechtzeitig mit. Die Sitzungen des Wahlvorstands, mit Ausnahme der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, sind nicht öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er kann wahlberechtigte Angehörige der Dienststelle als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen; dabei soll er die Gruppen angemessen berücksichtigen.

(3) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind schriftlich abzufassen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Bekanntgabe hat durch Aushang einer Abschrift oder eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen. Die Bekanntgabe kann zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden. Eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe ist zulässig, wenn alle Angehörigen der Dienststelle die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.

(5) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung oder Wahl in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

(6) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Bedienstete, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor Einleitung der Wahl über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses, die Einreichung von Wahlvorschlägen, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 2
Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamten und der Arbeitnehmer, auf. Er hat bis zum Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift des Wählerverzeichnisses ist ohne Angabe des Geburtsdatums und der Wohnanschrift der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Dienststelle, in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 3
Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Angehörige der Dienststelle kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 2) Einspruch gegen dieses einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Angehörigen der Dienststelle, der den Einspruch eingelegt hat und dem Betroffenen unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich unter Beifügung einer Begründung mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 4
Vorabstimmung

Beschlüsse über

a) eine von § 16 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 17 des Gesetzes),

b) die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes) oder

c) Abstimmungen (§ 6 Abs. 3 und 4, § 87 Abs. 3 des Gesetzes)

werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 5 schriftlich vorliegen und dem Wahlvorstand nachgewiesen wird, dass sie unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und in den Fällen der Buchstaben a und b nach

Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen sind. Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.

§ 5
Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 15 des Gesetzes). Ist eine von § 16 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 16 Abs. 1 und 3 bis 5) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Beamten und Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 1) werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 15 Abs. 1) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 16 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst entzogen.

(4) Haben in einer Dienststelle beide Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

(5) Ist auch innerhalb der Nachfrist (§ 11) bei Gruppenwahl für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, fallen alle Sitze der anderen Gruppe zu.

§ 6
Wahlausschreiben

(1) Nach Ablauf der in § 4 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben und am Tag seines Erlasses bekannt zu geben; der Wortlaut des Gesetzes und dieser Wahlordnung sind beizufügen.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten

a) Ort und Tag seines Erlasses;

b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach Beamten und Arbeitnehmern;

c) Angaben darüber, ob die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;

d) die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;

e) den Hinweis, dass nur Angehörige der Dienststelle wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;

f) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;

g) für die Wahlvorschläge von Angehörigen der Dienststelle die Mindestzahl von wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jeder Angehörige der Dienststelle für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann;

h) für die Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, dass Wahlvorschläge von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen;

i) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist und die Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind, sind anzugeben;

k) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;

l) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;

m) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;

n) einen Hinweis auf die Möglichkeit sowie auf das Verfahren bei einer schriftlichen Stimmabgabe;

o) Ort, Tag und Zeit der Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(4) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 7
Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrats können

a) die wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle und

b) jede der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens; der Wahlvorstand kann den Beginn der Einreichungsfrist um bis zu drei Kalendertage hinausschieben und die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 8
Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie

a) bei Gruppenwahl Gruppenvertreter,

b) bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder

zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.

(3) Jeder nicht von einer Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschlag muss

a) bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

b) bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle

unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 100 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 100 wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle. Jeder Wahlvorschlag der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften muss von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnete als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

§ 9
Sonstige Erfordernisse

(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Jeder vorschlagsberechtigte Angehörige der Dienststelle (§ 8 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10
Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Fall des Absatzes 4 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, schriftlich oder elektronisch gegen Empfangsbestätigung aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen nach Zugang zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Angehörigen der Dienststelle (§ 8 Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, schriftlich aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen nach Zugang zu erklären, welche Unterschrift er aufrecht erhält. Gibt er diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(4) Wahlvorschläge, die

a) den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 oder des § 30 Abs. 3 nicht entsprechen,

b) ohne die erforderliche Anzahl von Unterschriften eingereicht sind oder infolge von Streichungen gemäß Absatz 3 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, oder

c) ohne die schriftliche Zustimmung eines Bewerbers eingereicht sind,

hat der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang gegen Empfangsbestätigung mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig; fehlen nur für einzelne Bewerber die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Angaben oder die schriftliche Zustimmungserklärung, so sind sie aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2) sind ungültig.

§ 11
Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag oder bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.

(2) In der Bekanntmachung ist für den Fall des Ausbleibens von gültigen Wahlvorschlägen nach Absatz 1 darauf hinzuweisen, dass

a) der Personalrat nicht gewählt werden kann,

b) bei Gruppenwahl die betroffene Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann und die ihr zustehenden Sitze der anderen Gruppe zufallen.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, dass die Wahl nicht stattfinden kann und das Amt des Wahlvorstands erloschen ist. Bei Gruppenwahl gibt er sofort bekannt, für welche Gruppe keine Vertreter gewählt werden können und dass alle Sitze der anderen Gruppe zufallen.

§ 12
Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs, bei Gruppenwahl nach Gruppen getrennt, mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 4 Berechtigten sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge bei Gruppenwahl mit dem Familiennamen und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familiennamen und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13
Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt. Die Stimmzettel sollen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gemacht.

§ 14
Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3), über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 5), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 11) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft, soweit sie an der Sitzung des Wahlvorstands teilgenommen hat, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 15
Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 25 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,

b) die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,

c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

d) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere im gleichen Umschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimme gezählt, wenn sie gleich lauten, oder wenn nur einer von ihnen eine gültige Kennzeichnung enthält oder wenn mehrere die gleiche gültige Kennzeichnung und die übrigen keine Kennzeichnung enthalten; ist jedoch nur ein Stimmzettel darunter, der nach Absatz 4 ungültig ist, so sind alle Stimmzettel ungültig.

§ 16
Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe auch nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in diesem Fall sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 2), genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers. Die Wahlhandlung ist für die Angehörigen der Dienststelle und Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften öffentlich.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstands, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahlhandlung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(5) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

§ 17
Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einem Angehörigen der Dienststelle, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf schriftliches Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken; eine persönliche Stimmabgabe ist in diesem Fall nur dann zulässig, wenn der Wahlberechtigte die ihm ausgehändigten Wahlunterlagen unbenutzt einem Mitglied des Wahlvorstands aushändigt.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

§ 18
Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt diese nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 19
Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen

Für die Angehörigen von

a) nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 6 Abs. 2 Halbsatz 2 des Gesetzes selbstständig sind, oder

b) Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht als selbstständige Dienststellen nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes gelten,

kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen.

§ 19a
Sonderregelungen für die Personalratswahl 2021

(1) Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe bei den Wahlen der Personalvertretungen ist in allen Dienststellen zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung nach Satz 1 kann ausschließlich oder ergänzend zu einer persönlichen Stimmabgabe getroffen werden. Wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet, so hat der Wahlvorstand den wahlberechtigten Angehörigen die in § 17 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.

(2) Die schriftliche Stimmabgabe nach Abs. 1 kann nachträglich angeordnet werden, wenn zunächst eine persönliche Stimmabgabe vorgesehen war. Bereits bekannt gegebene Wahlausschreiben sind entsprechend zu ergänzen. Werden die Wahlvorschläge und das Wahlausschreiben nach § 1 Abs. 4 Satz 4 bekannt gegeben, entfällt deren zusätzliche Übersendung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2.

(3) Bestimmt der Wahlvorstand in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen neuen Zeitpunkt für die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen, bleiben bereits getroffene Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und eingereichte Wahlvorschläge bis zum 31. Dezember 2021 gültig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Wahl abgebrochen wird.

(4) Diese Sonderregelungen treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

§ 20
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Arbeitstag nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. Wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe ermittelt, so hat der Wahlvorstand Ort, Tag und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, bekannt zu geben.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

(3) Der Wahlvorstand zählt

a) im Fall der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,

b) im Fall der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, die zu Zweifeln Anlass geben und über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Angehörigen der Dienststelle zugänglich sein.

§ 21
Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten

a) bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,

b) bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,

c) die Zahl der ungültigen Stimmen,

d) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,

e) im Fall der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Fall der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,

f) die Namen der gewählten Bewerber,

g) im Fall des § 30 auch den Namen des gewählten Ersatzmannes.

Dem Leiter der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft ist eine Abschrift der Wahlniederschrift zuzuleiten.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22
Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 23
Bekanntmachung und Berichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben für die Dauer von zwei Wochen wie das Wahlausschreiben bekannt.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen (§ 20 Abs. 3) oder der Berechnung der Höchstzahlen (§§ 26, 27), hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. Den Antrag kann jeder wahlberechtigte Angehörige der Dienststelle oder eine zu Wahlvorschlägen berechtigte Gewerkschaft stellen. Die Berichtigung ist nur zulässig, solange die Frist für die Anfechtung der Wahl noch nicht abgelaufen ist. Sie ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.

(3) Im Übrigen können Einsprüche gegen die Wahl nur durch Anfechtung (§ 25 des Gesetzes) geltend gemacht werden.

§ 24
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt

Zweiter Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Unterabschnitt
Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 25
Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,

b) bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 26
Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl

(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl), wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) zu verteilen.

§ 27
Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Ange- hörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

Zweiter Unterabschnitt
Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 28
Voraussetzung für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,

b) bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag

eingegangen ist.

In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf

a) bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind,

b) bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

§ 29
Ermittlung der gewählten Bewerber

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerbern dieser Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Dritter Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Wahl nur eines Mitglieds des Personalrats oder nur eines Vertreters einer Gruppe (Mehrheitswahl)

§ 30
Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist in jeweils zwei getrennten Wahlgängen zu wählen, wenn

1. nur ein Mitglied des Personalrats,
2. bei Gruppenwahl nur ein Vertreter zu wählen ist. Im ersten Wahlgang wird das Mitglied des Personalrats oder der Vertreter der Gruppe, im zweiten Wahlgang jeweils der Ersatzmann gewählt. In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für die einzelnen Bewerber abgeben.

(2) Das Wahlausschreiben muss zusätzlich die Angaben enthalten, dass

1. der Ersatzmann in einem getrennten Wahlgang gewählt wird,
2. Wahlvorschläge bei der Einreichung für den ersten oder zweiten Wahlgang zu kennzeichnen sind,
3. Wähler ihre Stimme nicht in beiden Wahlgängen demselben Bewerber geben dürfen.

An die Stelle des Hinweises nach § 6 Abs. 2 Buchst. g tritt der Hinweis, dass jeder Angehörige der Dienststelle für jeden Wahlgang nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss bei der Einreichung für den ersten oder zweiten Wahlgang gekennzeichnet sein.

(4) Die Bewerber für den ersten Wahlgang werden getrennt von den Bewerbern für den zweiten Wahlgang aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge mit den Familien- und Vornamen auf denselben Stimmzettel übernommen. Auf dem Stimmzettel ist die Bedeutung der beiden Wahlgänge zu erläutern und darauf hinzuweisen, dass der Wähler in jedem Wahlgang nur eine Stimme hat und seine Stimme nicht in beiden Wahlgängen demselben Bewerber geben darf. Weitere Angaben auf dem Stimmzettel sind nicht zulässig.

(5) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig zu kennzeichnen, für den er im

1. ersten Wahlgang,
2. zweiten Wahlgang

seine Stimme abgeben will. Er darf seine Stimme nicht in beiden Wahlgängen demselben Bewerber geben. Gibt der Wähler seine Stimme entgegen Satz 2 demselben Bewerber, zählt nur die Stimme im ersten Wahlgang.

(6) Gewählt ist der Bewerber, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Ersatzmann ist der Bewerber, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Vierter Abschnitt
Wahl der Personalvertretungen in einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes

§ 31
Sonderregelungen

Soweit bei Wahlen der Personalvertretungen nach den Vorschriften des Gesetzes keine Gruppenwahl in Betracht kommt (u.a. §§ 90, 99 des Gesetzes), sind die Vorschriften über die gemeinsame Wahl sinngemäß anzuwenden.

Fünfter Abschnitt
Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter

§ 32
Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 5 bis 25, 28 und 30 entsprechend mit der Abweichung, dass sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreter ausschließlich aus § 57 Abs. 2 des Gesetzes ergibt und dass die Vorschriften über Gruppenwahl (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes), über den Minderheitenschutz (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes), und über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden.

(2) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 57 Abs. 2 des Gesetzes) verteilt sind. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlags durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zweiter Teil
Wahl der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats

Erster Abschnitt
Wahl des Hauptpersonalrats

§ 33
Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats

Für die Wahl des Hauptpersonalrats gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 31 entsprechend, soweit sich aus den §§ 34 bis 42 nichts anderes ergibt.

§ 34
Leitung der Wahl

(1) Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Hauptwahlvorstands.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Hauptwahlvorstands und der Ersatzmitglieder sowie die dienstliche Anschrift von dessen Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

(3) Mitteilungen der Wahlvorstände bedürfen der Schriftform. Die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen kann auch elektronisch erfolgen.

§ 35
Feststellung der Zahl der wahlberechtigten An- gehörigen der Dienststelle, Wählerverzeichnis

Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Hauptwahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Angehörigen, getrennt nach den Gruppen der Beamten und Arbeitnehmer, unverzüglich schriftlich mit.

§ 36
Ermittlung der Zahl der zu wählenden Hauptpersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Hauptwahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptpersonalrats und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Hauptpersonalrats auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfällt bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Abs. 2 auf eine Gruppe kein Sitz, so erhält sie die in § 52 Abs. 7 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

§ 37
Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Hauptpersonalrats soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte stattfinden.

§ 38
Wahlausschreiben

(1) Der Hauptwahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muss enthalten

a) Ort und Tag seines Erlasses;

b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptpersonalrats, getrennt nach Beamten und Arbeitnehmern;

c) Angaben darüber, ob die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;

d) den Hinweis, dass nur Angehörige der Dienststelle wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;

e) für die Wahlvorschläge von Angehörigen der Dienststelle die Mindestzahl von wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jeder Angehörige nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann;

f) für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, dass Wahlvorschläge von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen,

g) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Hauptwahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist und die Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind, sind anzugeben;

h) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;

i) den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch folgende Angaben:

a) die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;

b) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;

c) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;

d) den Ort und die Tageszeit der Stimmabgabe;

e) einen Hinweis auf die Möglichkeit sowie auf das Verfahren bei einer schriftlichen Stimmabgabe.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und den letzten Tag der Bekanntgabe.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Hauptwahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 39
Bekanntmachung des Hauptwahlvorstands

Bekanntmachungen nach den §§ 11 und 13 erfolgen in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben.

§ 40
Sitzungsniederschriften

(1) Der Hauptwahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptpersonalrats und die Verteilung der Sitze im Hauptpersonalrat auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Hauptwahlvorstands zu unterzeichnen. Der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft, soweit sie an der Sitzung des Hauptwahlvorstands teilgenommen hat, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden ist, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 41
Stimmabgabe, Stimmzettel
Findet die Wahl des Hauptpersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Hauptpersonalrats sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrats zu verwenden.

§ 42
Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 21.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Hauptwahlvorstand eingeschrieben zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Hauptpersonalrats (§ 24) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Hauptwahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Den Leitern der Dienststellen und jeder der in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift des Wahlergebnisses zuzuleiten.

(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Hauptpersonalrats gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Hauptwahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben für die Dauer von zwei Wochen bekannt.

Zweiter Abschnitt
Wahl des Bezirkspersonalrats

§ 43
Für die Wahl des Bezirkspersonalrats (§ 52 Abs. 2 des Gesetzes) gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 42 entsprechend.

Dritter Abschnitt
Wahl des Gesamtpersonalrats

§ 44
Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 31 entsprechend. Der Wahlvorstand kann die Personalräte der an der Wahl des Gesamtpersonalrats beteiligten Dienststellen beauftragen, jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände zu bestellen. In diesem Fall gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 42 entsprechend.

Vierter Abschnitt
Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen und der Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung

§ 45
Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen und der Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung (§ 68 des Gesetzes) gelten die Vorschriften der §§ 32 bis 44 entsprechend.

Dritter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 46
Berechnung von Fristen
Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 47
Übergangsvorschrift
(aufgehoben)

§ 48
Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Saarland

Werde Mitglied!

Mainzer Str. 84 | 66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/66830-0 | Fax: 0681/66830-17
E-Mail: info@gew-saarland.de | www.gew-saarland.de